

Geschäftsordnung

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

XXX

> Logo <

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Termin

Der Termin einer Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Turnus

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

3. Vorbereitung

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Pfarrleitung.

4. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird von der Pfarrleitung drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung oder die Pfarrleitung dies beantragen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens vier Wochen vor dem Termin mit unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens sechs Wochen nach der Beantragung einberufen.

6. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, außer den betroffenen Kandidat*innen, und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

7. Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Pfarrleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz abgeben. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

8. Anträge

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Pfarrleitung in Textform einzureichen. Die Pfarrleitung sendet diese den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zu.

Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung und zur Abwahl.

Initiativanträge können im Verlauf der Beratung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

9. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der*die Vorsitzende sofort die Sitzung aufzuheben.

10. Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

11. Wortmeldung zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

- Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Nichtbefassung
- Hinweis zur Geschäftsordnung
- Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners*iner Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

12. Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

13. Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer Abstimmung, diese wiederholt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

14. Wahlen

14.1 Wahlausschuss

Zur Vorbereitung der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss ist mit bis zu drei Personen möglichst geschlechtergerecht (1w, 1m, 1d) zu besetzen. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die Wahl zu leiten.

14.2 Allgemeines

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Auf Antrag kann eine Abstimmung per Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

Der Wahl kann eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte vorausgehen.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit erforderlich.

Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

14.3 Wahl der Pfarrleitung

Die Wahlgänge für die Geistliche Leitung und Pfarrleitung werden getrennt voneinander durchgeführt. Ist in einem dieser Wahlgänge mehr als ein Amt zu besetzen und stehen dafür mehr als ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so können diese*r auf Beschluss einzeln und nacheinander gewählt werden.

14.4 Wahl der Kassenprüfer*innen

Zu Kassenprüfer*innen können nur Personen gewählt werden, welche nicht der Pfarrleitung angehören und nicht Kassierer*in sind.

Die Ämter der Kassenprüfer*innen sind mit zwei Personen möglichst geschlechtergerecht zu besetzen.

14.5 Abwahl von Pfarrleiter*innen und Kassenprüfer*innen

Anträge auf Abwahl von einzelnen von der Mitgliederversammlung gewählten Personen sind bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn der Pfarrleitung schriftlich einzureichen und mindestens eine Woche vorher von der Pfarrleitung den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

Zur Abwahl einzelner Personen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

15. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht.

16. Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung bei der Pfarrleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Pfarrleitung benachrichtigt die Mitglieder der Mitgliederversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Leitungsrunde.

17. Schlussbestimmungen

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Katholischen jungen Gemeinde **XXX** und Genehmigung durch die Diözesanleitung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.